Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

8.11.1874 (No. 261)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 261. | Erscheint täglich (Montag ausgen.). Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Sonntag 8. November | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

PC. Deutscher Reichstag.

5. Sitzung vom 5. November.

Eröffnung 12¾ Uhr.

Am Tische des Bundesrathes: Delbrück, Kriegsminister v. Kameke und mehrere Commissare.

Die Tribünen sind nur schwach besucht.

Ein Schreiben des Abg. Freiherrn **v. Heeremann**, in welchem derselbe anzeigt, daß er zum Regierungsassessor und außeretatsmäßigen Regierungsrath in Merseburg ernannt sei, und die Frage, ob dadurch sein Mandat erloschen sei, in verneinendem Sinne erörtert, wird nach der Praxis des Hauses der Geschäftsordnungscommission überwiesen.

I. Erste Berathung des Gesetzentwurfes über den Landsturm.

Der Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

§. 1. Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebotes bestimmt wird.

§. 2. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

§. 3. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.

§. 4. Die Auflösung des Landsturmes wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 5. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Baiern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt 1871, S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung."

Die Debatte wird eingeleitet vom

Kriegsminister **v. Kameke:** Vor Beginn der Debatte, meine Herren, möchte ich den Zweck der Vorlage feststellen. Sie hat den Zweck, dem §. 6 des bereits zu Recht bestehenden Militärgesetzes Genüge zu leisten, indem festgestellt wird, in welchen Verhältnissen der Landsturm geregelt werden soll. Die Mitglieder des Reichstages, welche der vergangenen Session angehörten, werden bei der Commissionsberathung des Militärgesetzes gefunden haben, welche Gedanken bezüglich dieser Vorlage im Schoße der Commission zum Ausdrucke gekommen sind. Durch die Vorlage erhält der Landsturm in seinen ersten Stadien einen wesentlich anderen Charakter, als er in den Freiheitskriegen 1814 hatte. Es liegt die Absicht vor, ihn militärisch zu organisiren, ihn unter die Militärgesetze zu bringen, ihn mit militärischen Abzeichen zu versehen, und so auf diesem Wege dem internationalen Verkehre im Kriege einen größeren Schutz zu sichern. Außerdem soll die Gesetzesvorlage die Möglichkeit bieten, die einzelnen Theile des Landsturmes nach verschiedenen Altersklassen zu ordnen, damit bezüglich des Kostenpunktes nicht mehr gefordert wird, als augenblicklich erforderlich ist. Selbstverständlich soll dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß in letzter Instanz, wenn es sich um die Sicherheit des Vaterlandes handelt, die Nation mit allen Kräften auftritt und so auch dieses Gewicht in die Wagschale wirft. Die Reichsregierung hofft, daß der dieser Gesetzesvorlage zu Grunde liegende Gedanke die Genehmigung des Reichstages finden werde. Die Presse hat sich bereits mit dem Gesetze beschäftigt, und namentlich die auswärtige Presse hat in dieser Gesetzesvorlage einen Beweis für die Eroberungsgelüste des deutschen Reiches erblicken zu müssen geglaubt. Betrachten wir den Gesetzentwurf genau, so werden wir uns überzeugen, daß diese Auffassung eine tendenziöse ist. Der Landsturm besteht bereits durch das Gesetz vom 9. November 1867; dieser Entwurf ist aus der eigenen Initiative des Reichstages hervorgegangen. Und in letzter Instanz sehen Sie sich doch die Elemente an, aus denen dieser Landsturm bestehen soll. Das sind keine Elemente, mit denen man Eroberungen macht, das sind Vertheidigungselemente. Der Landsturm soll durch die Vorlage nur gekräftigt werden, damit er seiner Aufgabe, der Vertheidigung des Vaterlandes in Zeiten der Gefahr in derselben Weise genügen kann, wie die active Armee!

Abg. Graf **Ballestrem.** Meine Herren, der Gesetzentwurf, um dessen Feststellung und Berathung es sich hier handelt, führt sich bei uns ein in dem harmlosen Gewande der Ausführung eines legistatorischen Postulates, welches der Reichstag im vorigen Jahre in dem Reichsmilitärgesetz ausgesprochen hat. Dieser Gesetzentwurf, m. H., hat aber doch, als er im Lande bekannt wurde, allgemeine Sensation erregt und alle Classen der Bevölkerung folgen den Berathungen, welche er hier durchlaufen wird, mit dem größten Interesse; denn alle Classen der Bevölkerung sind in Folge der allgemeinen Wehrpflicht bedeutend interessirt bei diesem Gesetze. Erlauben Sie mir, m. H., daß ich, dem Rahmen einer ersten Berathung entsprechend, einen kurzen Blick auf die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs werfe und sie prüfe in Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit, in Bezug auf ihr Verhältniß zu der früheren Gesetzgebung und in Bezug endlich auf ihre Zweckmäßigkeit.

§. 1 des Gesetzes bestimmt, „daß das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebotes bestimmt wird." In diesem Paragraphen fällt zuerst auf, daß in demselben der Beschränkung, welche der §. 16 des Gesetzes vom 8. November 1867 ausgesprochen hat, keine Erwähnung geschieht; in diesem heißt es:

> Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, **wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebiets bedroht oder bezieht.**

Ich will gern zugeben, m. H., daß auch diese Beschränkung keine große Garantie bietet; denn dem Wortlaute dieses Paragraphen nach hätte im letzten Kriege der Landsturm bereits aufgeboten werden können, als Saarbrücken von den Franzosen besetzt wurde; jedoch es ist immerhin eine Beschränkung, daß der Landsturm nicht bereits bei Beginn eines Krieges aufgeboten werden kann, oder gar noch vor Beginn eines Krieges.

Im Uebrigen würde man sich mit der Fassung des § 1 einverstanden erklären können, wenn uns nicht die Motive und die eben gehörten Ausführungen des preußischen Herrn Kriegsministers zeigten, was eigentlich dieser § 1 enthält. Der Herr Kriegsminister hat uns ausgeführt, daß, wie es auch in den Motiven heißt, „nur die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen durch dieses Gesetz geregelt werden sollen", wie dieses der Reichstag in der vorigen Session verlangt habe. Nun glaube ich aber, m. H., daß es nicht die Absicht des Reichstags in der vorigen Session war — wiewohl es schwer ist, eine Absicht zu bestimmen — die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen in der Art geregelt zu sehen, wie es dieses Gesetz vorschreibt, sondern dem Reichstage hat mehr oder weniger ein Landsturm vorgeschwebt, wie es derjenige war, welcher durch die Verordnung von 1813 eingeführt ist. Mit anerkennenswerther Aufrichtigkeit sprechen sich die Motive und auch der Hr. Kriegsminister darüber aus, daß dieses Verhältniß durch das gegenwärtige Gesetz vollständig geändert werden soll. Der Landsturm, wie er durch dieses Gesetz geregelt wird, wird nicht eine Levée en masse sein, die dem Feinde, welcher im Lande sengt und brennt, entgegenstürzt, — nein, der Landsturm, wie er durch dieses Gesetz geschaffen wird, wird eine militärische Organisation sein, die sich eng an die bestehende Organisation des stehenden Heres und der Landwehr anschließt, er wird also eine Art Landwehr zweiten Aufgebots werden. (Sehr richtig!)

Die Reichsregierung hat jedoch auf den alten Landsturm auch nicht verzichten wollen, das sagt uns die zweite Hälfte der Motive zu § 1, wo sie in sehr beredter Weise ausführt, „daß es nicht die Absicht der Vorlage sei, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Noth — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Consequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife." Bis jetzt glaubt man, daß eben der Landsturm die äußerste Maßregel sei zur Niederwerfung des Feindes, jetzt aber ist durch diesen neuorganisirten Landsturm eine Art Zwischenstation eingeschoben und hinter ihm kommt noch der Landsturm alter Art, welcher erst die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreift.

M. H., es ist sehr zweifelhaft, ob der Landsturm in der Organisation, wie er uns vorgeschlagen wird, den verfassungsmäßigen Bestimmungen entspricht. Artikel 59 der Verfassung, welcher die Rechtsverhältnisse des Deutschen in Bezug auf die Wehrpflicht regelt, lautet:

> Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom 20. bes 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere an, und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre bei der Reserve und in den folgenden 5 Lebensjahren gehört er der Landwehr an.

Weiter bestimmt die Verfassung nichts; von dem Landsturm nimmt die Verfassung gar keine Notiz. Nun will ich keineswegs behaupten, daß jeder Gegenstand, von dem die Verfassung keine Notiz nimmt, deshalb verboten sei, jedoch muß man immer annehmen, daß in die Verhältnisse, welche die Verfassung geregelt hat, nicht durch die Gesetzgebung eingegriffen werden kann, ohne die Verfassung zu ändern. So lange nun der Landsturm etwas vollständig Getrenntes von dem stehenden Heere und der Landwehr war, so war sein Bestehen nicht verfassungswidrig; wenn man ihn aber jetzt in eine innige Verbindung bringt mit dem Heere, welches aus Linie und Landwehr besteht, so glaube ich, würde es erst einer Aenderung der Verfassung bedürfen, um ihn in das allgemeine Gefüge der Wehrpflicht einzureihen. Dies tritt noch mehr hervor, wenn wir den § 2 betrachten. Der § 2 unseres Gesetzentwurfs bestimmt:

> Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

Hier wird der Landsturm, sobald er einberufen ist, vollständig dem übrigen Heere gleichgestellt; hieraus geht ganz deutlich hervor, daß in dem Moment der Einberufung der Landsturmpflichtige Soldat wird, wie jeder dem Heere Angehörige. Ich glaube, daß das mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist, wie sie gegenwärtig lautet. Die bisherigen Gesetze, speciell das Gesetz vom 9. November 1867, haben auch immer einen vollständigen Unterschied gemacht zwischen „dem Heere" und „dem Landsturme". Sowohl das stehende Heer, die Linie, als auch die Landwehr, werden unter „dem Heere" verstanden, und der Landsturm kommt immer in einem gewissen Gegensatz zu diesem in dem Gesetze vor.

So lautet schon der § 3:

> Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

Ebenso werde ich später, wenn ich auf den § 14 komme, auf welchen sich die Reichsregierung berufen hat, um die Landsturmpflichtigen in die active Armee, in die Operationsarmee, einzustellen, nachzuweisen suchen, daß auch hier der Landsturm in einem gewissen Gegensatz zum Heere erwähnt wird.

Wenn ich zum § 3 übergehe, so lautet derselbe:

> „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.

Es ist gewiß praktisch, daß, wenn dieses Gesetz in der Form, wie es uns vorgeschlagen ist, Gesetz werden sollte, dann der Landsturm militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen erhält. Was soll das aber heißen? Es ist das ein Ausdruck, der ziemlich unbestimmt ist. Ich verstehe darunter, daß der Landsturm uniformirt wird, daß er eine Uniform erhält. M. H., ich mache hier auf die finanzielle Tragweite aufmerksam. Es liegen uns keinerlei statistische Nachweise vor, wie hoch sich etwa die Landsturmpflichtigen im deutschen Reiche belaufen können, wie groß ihre Anzahl sei; ich bin auch nicht in der Lage, auch nur annäherungsweise sie zu schätzen, aber es muß eine sehr große sein, und selbst wenn nur für den zehnten Theil derselben die Uniformen und Ausrüstungsgegenstände in Frieden bereit gehalten werden sollten, was absolut nothwendig wäre, wenn man von dem Landsturm in einem nicht zu späten Stadium des Krieges Gebrauch machen will, so glaube ich, wird das eine große financielle Belastung für das Reich werden, und ich glaube, daß wir nachgrade für militärische Zwecke nicht zu wenig ausgeben.

Was nun den Fall anbelangt, daß die Landsturmpflichtigen zur Ergänzung in andere Truppenkörper der Landwehr eingestellt werden sollen, so muß ich das als eine vollständige Neuerung auf diesem Gebiete bezeichnen. Die Reichsregierung beruft sich darauf, daß bereits nach §. 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 es ihr freistehe, derartiges zu thun. Ich kann diese Behauptung aus dem §. 14 nicht herauslesen. Der §. 14 handelt immer nur vom „stehenden Heere" und „der Landwehr", in seinem zweiten Theile vom „Heer" und „der Marine"; aber die Landsturmpflichtigen sind ja gerade solche Leute, die „dem Heere" nicht angehören; so bezeichnet sie der §. 3 des Gesetzes vom Jahre 1867. Der §. 14 lautet nämlich:

> Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß. und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

Diese Herangewachsenen und Zurückgebliebenen können doch auch nur solche sein, welche „heerespflichtig" sind, und nicht solche, welche „landsturmpflichtig" sind. Ueber den Landsturm und dessen Verpflichtungen handelt dann §. 16 wieder ganz besonders, und dadurch wird auch bestätigt, daß der §. 14 sich nicht auf die Landsturmpflichtigen bezieht. Ich glaube also, daß diese Berufung auf den §. 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 nicht berechtigt ist.

Gegen §. 4 wird Niemand etwas einzuwenden haben; wenn die übrigen Paragraphen Gesetz werden sollten, so ist dieser eine nothwendige Consequenz. Desto bedenklicher, m. H., ist der §. 5. Was läßt sich unter diesem Paragraphen nicht alles subsummiren?

„Die zur Ausführung des Gesetzes" — lautet der §. 5 — „erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser."

Was für Bestimmungen werden nothwendig sein, um dieses Gesetz auszuführen. Stellen Sie sich die Sache vor: die Reichsmilitärverwaltung will durch diesen neuorganisirten Landsturm theils eine Ergänzung der Landwehrtruppen, theils eine größere Menge von selbstständigen Truppenkörpern haben, welche die Besatzungen im Lande stellen, während die Landwehr gegen den Feind marschirt. Das Nächste, was nothwendig ist, um diese Truppenkörper herzustellen, sind die nöthigen Mannschaften. Von diesen Mannschaften muß die Verwaltung Kenntniß haben, sonst kann sie sie nicht einberufen; es wird also eine nothwendige Consequenz dieses Gesetzes sein, daß über diese Mannschaften Listen geführt werden; um diese Listen correct führen zu können, muß eine Controle stattfinden, es wird also das Controlverhältniß, welches gegenwärtig in der Landwehr besteht, naturnothwendigerweise auf den Landsturm ausgedehnt werden. Welche Belästigung dadurch für eine große Reihe von Staatsbürgern, die sich bereits in vorgerückten Jahren befinden, die bereits Haus und Hof und eine Familie haben, erwächst, m. H., das werden Sie alle ebenso gut ermessen können als ich.

Ja, es wird aber zur Ausführung dieses Gesetzes noch anderer Bestimmungen bedürfen. Um diesen Landsturm irgendwie gebrauchsfähig zu erhalten, wird er, wenigstens wenn große Veränderungen in den Waffen vorgehen, wie es bei dem großen Erfindungsgeist jetzt ja häufig der Fall ist, zu Uebungen einberufen werden müssen, um mit den neuen Waffen im Frieden vertraut zu werden und nicht erst nach Beginn des Krieges im Felde unbekannte Waffen in die Hand zu bekommen. Das wird mit Consequenz aus diesem Gesetze deducirt werden; und es ist auch eine Consequenz, ich gebe es vollständig zu; wenn wir die ersten Paragraphen dieses Gesetzes bewilligen, so wird sich nach §. 5 das Uebrige ganz von selbst ergeben.

M. H., ich resümire: dieser Entwurf, wie er uns hier vorliegt, entspricht nach meiner Ansicht nicht der Verfassung, er entspricht auch nicht der bisherigen Gesetzgebung, die über den Landsturm ganz besondere Bestimmungen hat.

Aber vielleicht ist er zweckmäßig? vielleicht ist er nothwendig? dann würden wir die Verfassung zu ändern haben, was

ja gar nicht so schwer ist im deutschen Reiche. M. H., ich halte diesen Gesetzentwurf aber auch nicht für zweckmäßig, auch nicht für ersprießlich. Durch diesen Gesetzentwurf wird die Dienstzeit um 10 Jahre verlängert, das ist eigentlich des Pudels Kern, wie man im Leben sagt, 10 Jahre länger wird der deutsche Staatsbürger dem Militärgesetz unterworfen, er ist in keinem Augenblick sicher, daß er nicht aus seinem bürgerlichen Berufskreise abberufen wird, um mit der Muskete auf der Schulter, Tornister auf dem Buckel Dienste zu leisten. M. H., das ist von allen Standpunkten aus, die man nur einnehmen kann, gewiß nicht zu rechtfertigen, daß diese allgemeine Dienstpflicht, die wir alle kennen, die wir alle lieben, auf die wir alle stolz sind, so ungebührlich ausgedehnt wird. Das wäre vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus die Betrachtung, daß dieses Gesetz nicht nützlich und ersprießlich sei. Es würde aber auch, wie ich vorhin schon angedeutet habe, vom financiellen Standpunkt aus uns bedeutende Opfer auferlegen, es würde die Bekleidung, die Ausrüstung für diesen Landsturm bereits im Frieden geschaffen werden müssen, es müßten die Controlapparate der Landwehrbezirksbehörden vergrößert werden. Die Uebungen, die gewiß auch nicht ausbleiben können, kosten auch Geld, es würde also unser schon so hochangewachsenes Militärbudget noch erhöht werden. Aber selbst, m. H., vom militärischen Standpunkte aus glaube ich, daß es sich nicht empfehlen wird, unseren Institutionen eine solche Ausdehnung zu geben. Die allgemeine Wehrpflicht ist wenigstens bei uns in Preußen in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, sie war in der günstigen Lage, sich in einer fünfzigjährigen Friedenszeit einführen zu können. Wir wollen diese, in Fleisch und Blut des Volkes übergegangenen Errungenschaften nicht auf das Spiel setzen dadurch, daß wir den Bogen allzu straff spannen und Verhältnisse einführen, die für das Volk unerträglich werden.

Ich glaube aber auch, daß die Schlagfertigkeit der Feldarmee nicht gewinnen, sondern leiden würde durch die Einführung eines solchen Landsturmes, wie ihn die Gesetzesvorlage in Aussicht nimmt. Zur Führung dieses Landsturmes würden nothwendigerweise wieder Officiere und Unterofficiere commandirt werden müssen, die dann bei der Feldarmee und bei der Landwehr fehlen, es würde also die Schlagfertigkeit unserer Armee, die gar nicht übermäßig mit Officieren ausgerüstet ist, beeinträchtigt werden, und schließlich wird es doch immer die Feldarmee sein, die in erster Linie an den Feind kommt und die ersten Erfolge, die entscheidend sind, davon zu tragen hat. Also auch in militärischer Beziehung kann ich mich nicht mit diesem Gesetze einverstanden erklären.

Endlich, m. H., sind es wohl auch politische Gründe, die dagegen sprechen. Sollen wir denn immer weiter gehen mit diesen Rüstungen? Glauben Sie, m. H., daß, wenn dieses Gesetz bei uns eingeführt wird, nicht nothwendigerweise die großen Nachbarstaaten folgen müssen? Glauben Sie denn nicht, daß, wenn sie gefolgt sind, man wieder an uns herantreten und sagen wird, Deutschland muß seine Superiorität behaupten, wir müssen noch mehr für das Militär thun? Ich glaube, es ist endlich Zeit, daß man aufhöre, Alles für das Militär zu verwenden und alles blos dahin zu ordnen, um eine kriegerische Politik befolgen zu können. Dies ist ein Grund, warum meine Freunde und ich mit diesem Gesetze auch nicht einverstanden sein können.

Ich komme zum Schluß, m. H.! Ich glaube, alle Parteien dieses Hauses werden damit einverstanden sein, dieses Gesetz an eine Commission zu verweisen. Denn wenn es annehmbar werden soll, so muß viel hinein amendirt werden, die Regierung muß uns viele, vielleicht recht vertrauliche Mittheilungen machen, die sich für die Oeffentlichkeit nicht eignen. Meine Freunde sind gern bereit, in der Commission mitzuwirken, daß dieses Resultat erreicht werde. Sollte es aber nicht erreicht werden, sollte dieses Gesetz in dem Zustande, wie es vorliegt, oder in einem ähnlichen, nicht viel veränderten aus der Commission hervorgehen, so würden wir zu unserm Bedauern in der Lage sein, gegen dasselbe stimmen zu müssen. Ich glaube, wir würden nicht die Einzigen sein, denn sogar auf derjenigen Seite des Hauses, welche in militärischen Angelegenheiten sonst der Regierung gewiß keine Opposition macht, ist bereits in der vorigen Session hingewiesen worden auf das Bedenkliche eines solchen Gesetzes. Der Wortführer dieser Partei warnte den Reichstag, jenes legislatorische Postulat anzunehmen, welches den heutigen Gesetzentwurf eigentlich zu Tage gefördert hat, und er sagte damals:

> „Wenn Sie wirklich das Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen regeln, würden Sie dahin gedrängt werden, aus dem Landsturm eine neue Landwehr zweiten Aufgebots zu machen, und das glaube ich, werden selbst diejenigen Herren, auf deren Wunsch die Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist, nicht wollen."

M. H., dieser Prophet, der nur allzugut prophezeit hat, war unser geehrter College, der Abg. v. Maltzahn-Gültz. Ich rechne also auf die Bundesgenossenschaft seiner Freunde, die ihren Wortführer wohl nicht im Stiche lassen werden. (Bravo im Centrum).

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Lahr. Die „Lahr. Ztg." vom 5. Nov. schreibt: „Unser Reichstags-Abgeordneter Wilhelm Morstadt theilt uns soeben mit, daß er auf 4 Wochen beim Reichstag um Urlaub eingekommen sei. Bekantlich ist er Mitpächter der früheren großen Staatsbrauerei Rothhaus bei Bonndorf. Dieselbe hat sich früher nie rentirt und ist es auch den derzeitigen Pächtern scheints nicht gelungen, das Anwesen rentabel zu machen. Im Gegentheil sollen denselben, in Folge kostspieliger Einrichtungen bei der jetzt beabsichtigten Wiederabtretung an den Staat, bedeutende Verluste in Aussicht stehen, die hauptsächlich Herrn Morstadt treffen würden. Derselbe hat sich bereits persönlich dahin begeben, und wird es seiner Geschäftsgewandtheit hoffentlich gelingen, dieselben auf das geringste Maaß zurück zu führen."

† **Offenburg**, 6. Nov. Die „Karlsruher Zeitung" scheint es mit ihrer Stellung zu der Großh. Staatsregierung vereinbar zu finden, wenn ihre officiösen Spalten jeder altkatholischen Reclame und jedem Angriff auf katholische Einrichtungen bereitwilligst offen stehen. Dessenungeachtet sind wir der Karls. Ztg. für ihre Correspondenzen zum Dank verpflichtet. Dieselben enthüllen für Jedermann, daß die Verdrängung der Lehrfrauen aus der Volksschule bei unsern Hauptculturkämpfern eine längst beschlossene Sache war. Nur will es den Eindruck machen, als hätte man die Lehrfrauen zuvor noch gerne etwas gequält und ausgepreßt. Was der Correspondent von dem Einflusse geheimer Berather andeutet, ist eine wohlberechnete Erfindung. Wer in der letzten Zeit die Ehre hatte, mit den Lehrfrauen zu verkehren, weiß, daß sie die Entschießungen über ihr Verhältniß zur gemischten Schule, durchaus nur aus ihrer eigenen freien Ueberzeugung geschöpft haben, und daß sie niemals über die unvermeidliche Nothwendigkeit ihres Verfahrens im Zweifel gewesen sind.

*** **Offenburg**, 6. Nov. Die **„Karlsruher Zeitung"**, das officiöse Organ unserer Regierung, brachte jüngst einen ganz gewöhnlichen Artikel über die hiesigen Lehrfrauen. — Ein hiesiger hervorragender Katholik hat darauf an dieses Blatt einen Artikel eingesendet, in welchem das Wirken der Lehrfrauen im wahren Lichte dargestellt war und — im Falle der Verweigerung der Aufnahme — um Annahme als **Inserat** gebeten. Beides wurde heute abgeschlagen. **So verschließt sich das officiöse Organ gegen einen wahrheitsgetreuen Bericht** und öffnet seine Spalten einem Manne, der schon einmal entgegen dem Bericht des hiesigen Kreisschulrathes an der hiesigen kathol. Mädchenschule zu nergeln wußte. — Wir werden uns das ad acta nehmen. In der nächsten Nummer folgt der Artikel.

***Aus Baden**, 5. Nov. Von kommendem Neujahr an ist die Verwendung gestempelter Impressen mit dem Betrage von je ein Mark vorgeschrieben für: Reisepässe und Paßkarten, für Gewerbelegitimationskarten- und Scheine und für Jagdpässe. Heimathscheine trifft ein Stempel von 10 Pfennig, ebenso Reiseausweise und Dienstbücher für die Schiffsmanaschaften. Fischerkarten, soweit sie zur Abgabe an die Bezirksämter bestimmt sind, trifft ein Stempel von 50 Pfennig. — Zu allen stempelpflichtigen Eingaben an Staatsbehörden darf nur Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen verwendet werden. — Stempelmarken werden im Werthbetrage von 10 Pfennig (gelb), 20 Pfennig (braun), 50 Pfennig (blau), 1 Mark (grün), 2 Mark (roth) eingeführt. Ein Umtausch verdorbener Stempelmarken findet nicht statt. — In der jüngst abgehaltenen Versammlung des Ortenauer ärztlichen Vereins wurden die „Schattenseiten", von welchen die Freigebung der ärztlichen Praxis begleitet sei, besprochen und hiebei von mehreren Mitgliedern hervorgehoben, daß die Curpfuscherei hauptsächlich in den Apotheken ihren Stützpunkt finde durch Dispensiren von Rezepten nicht approbirter Heilkünstler und durch Abgabe differenter Arzneistoffe ohne ärztliche Ordination. Man beantragt, daß der ärztliche Ausschuß veranlaßt werde, diesen Uebelstand geeigneten Orts zur Kenntniß zu bringen.

In **Offenburg** wollen die Lehrfrauen vorderhand eine Privatschule fortführen und darin die ihnen vom Gemeinderathe zugewiesenen Kinder aufnehmen. Ob der Gemeinderath darauf eingehen wird, ist nicht bekannt. — Vicar Karl Fehrenbach zu **Grießen** wurde im Auftrage des Amtes von einem Gendarm abgefaßt und $1^1/_2$ Stunde eingesperrt, als er im Filialorte Geißlingen die hl. Messe lesen wollte. — Das Andenken an Wessenberg, der von Verehrung gegen den heiligen Stuhl erfüllt war wurde in Constanz, Offenburg, Karlsruhe, Pforzheim ꝛc. von denen gefeiert, die nur Schmähungen für den Papst haben. — Der „Schwäbische Merkur" erfährt aus **Heidelberg**, Professor Kirchhoff habe einen Ruf an die Berliner Akademie angenommen und gedenke Heidelberg im Frühjahr zu verlassen.

ß **Vom Rhein**, 5. Nov. Am 1. Nov. wurde in der Schloßkirche zu Schwetzingen der erste altkatholische Gottesdienst abgehalten, wozu der Gemeinderath die Glocken der katholischen Kirche zur Verfügung stellte und zwar ohne vorherige Anfrage bei der Stiftungscommission. Gegen dieses Verfahren legten sämmtliche Mitglieder der Stiftungscommission von Schwetzingen, Plankstadt und Ostersheim Protest ein, welcher von großh. Bezirksamte in so weit berücksichtigt wurde, daß während des Gottesdienstes in der kath. Pfarrkirche nicht geläutet werden dürfe, dagegen sei nach beendigtem kathol. Gottesdienste den Altkatholiken das Läuten gestattet.

Von zwei Polizeidienern und einem Gensdarm begleitet kamen zwei zum Läuten für die Neuprotestanten gedungene Männer (Protestanten), öffneten mit dem Gemeindeschlüssel den Thurm und fingen ein sonderbares Geläute an, das man vielfach für Sturmläuten hielt. Ueber dieses Läuten ergötzte sich die um den Thurm herumstehende Menge, besonders die Jugend, und stimmte ein höhnisches Gelächter an. Auch lachte ein älterer Mann mit, der darüber von einem der anwesenden Gensdarmen zur Rede gestellt wurde, warum er gelacht habe. Der Angeredete wollte nicht herausrücken mit der Antwort, allein es half nichts, er mußte sagen, warum er gelacht habe. „Gut, . . . (die Antwort können wir nicht mittheilen. D. R.) Am andern Tag kommt in das Haus eines hiesigen Bürgers zuerst ein Polizeidiener, dann ein Gensdarm und citirt vor Amt, um den Mann, der gelacht hat, mit Namen anzugeben. Bis jetzt soll der Name des Missethäters noch nicht bekannt geworden sein.

Auf den Platz vor dem Thurm kam auch Einer der Neuprotestanten, der Manches gehört haben muß, das ihm nicht gefallen hat. Beim Herausgehen aus dem Kirchhofe sagte er spöttelnd zu einigen kathol. Mädchen: „Kommt mit mir in unsere Kirche, da lernt ihr das rechte Christenthum kennen!" Auf diese Bemerkung hin soll derselbe ein „Umgewandter" genannt worden sein, und eines der Mädchen verhalf ihm zu einem ganz raschen unliebsamen Herunterkommen von der Kirchhofstreppe. Ueber diesen Vorgang ist das „Schwetz. Wochenblatt" voll sittlicher Entrüstung, übersieht aber, daß der von ihm so geachtete Bürger sein rasches Staffelabsteigen selber provocirt hat. Wer kegeln will, muß auch aufsetzen.

†† **Vom Odenwald**, 3. Nov. Die früher in einem inländischen Blatte ausgesprochene Ansicht, daß Walldürn, bei Erbauung der Eisenbahn **zum zweitenmal** unberücksichtigt bleiben werde, hat sich nach Mittheilung einiger Blätter leider bestätigt. Wir haben diese Nachricht damals nicht für möglich gehalten, weil es sich hier doch lediglich um eine Frage von ernster, wirthschaftlicher Bedeutung handelt, bei welcher nicht allein unsere eigenen commerciellen und industriellen Interessen, sondern auch staatliche Interessen betheiligt sind. Es war noch niemals ein Bedürfniß vorhanden, für die Strecke Buchen-Amorbach nur einen Botendienst zu errichten, ein Beweis, wie äußerst mager der Verkehr auf jener Linie ist, trotzdem soll diese Linie von der großh. Regierung nunmehr als die zu bauende bestimmt werden. Wäre es überhaupt heute noch nothwendig über die Wahl der Zugsrichtung zu discutiren, wir wären abermals bereit in allen Punkten den Vorzug der Richtung über Rippberg, Walldürn u. s. w. nachzuweisen. Nur den maßgebenden Gesichtspunkt wollen wir nochmals betonen.

Es wurde auf dem Landtage allseits anerkannt, daß die Linie Osterburken-Miltenberg für den internationalen Verkehr von geringer Bedeutung, daß sie hauptsächlich den localen Verkehrsbedürfnissen zu dienen bestimmt sei. Eine Linie aber, die vorzugsweise den Localverkehr befördern soll, wird die volksreichsten, betriebsamsten und wohlhabendsten Orte aufzusuchen haben, — Orte, welche der Bahn die größtmögliche Alimentation sichern. Daß aber die Linie über Walldürn diese Aufgabe unter den gegebenen Verhältnissen in der vollkommensten Weise löst, darüber herrscht unter allen Kennern volle Uebereinstimmung; auch die Regierung hat unseres Wissens diesen Vorzug der Linie Osterburken-Walldürn nicht bestritten. Unbegreiflich ist uns aber, wie man einerseits den localen Character der Verbindung anerkennen und die Richtung als in volkswirthschaftlicher Beziehung beste zugestehen und andererseits diese Linie unbenützt lassen und den Bau nach einer volkswirthschaftlich minder günstigen Richtung zur Ausführung bringen will. Läge der Schwerpunkt der Verbindung Osterburken-Miltenberg in der Hebung des internationalen Verkehrs, so könnte die Umgehung Walldürns — durch Gewinnung einer kürzeren Strecke — zwar nicht gerechtfertigt, aber doch einigermaßen entschuldigt werden; denn die Pflege des internationalen Verkehrs hat unter Anderm insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, die Brennpunkte des Verkehrs durch die kürzesten Linien mit einander zu verbinden. Allein die Verbindung Osterburken-Miltenberg soll ja nicht in erster Reihe dem internationalen, sondern vorwiegend dem localen Verkehr dienen. Deßhalb wird unser Verlangen gewiß begründet sein, bei Ausmittlung der Zugsrichtung jene zu bestimmen, die aus der Bahn die größten volkswirthschaftlichen Vortheile zieht und die andererseits die best mögliche Rentabilität der Bahn erwarten läßt, und dieß ist — ohne Zweifel — die Richtung über Walldürn.

H. **Aus Bayern.** Es hat sich vor den Gerichten in Nordamerika ein Streit, der jedenfalls sehr characteristisch ist, entsponnen über die Frage,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ob Bayern ein selbstständiger Staat ist oder nicht. Es sollte nämlich ein Fälscher ausgeliefert werden. Der Vertheidiger desselben machte geltend, Bayern sei kein selbstständiger Staat mehr, der mit ihm vor Jahren abgeschlossene Vertrag sei null und nichtig 2c. Der Anwalt des Consuls bestritt das 2c.; die Gerichte haben sich die Entscheidung vorbehalten.

Es fällt auf, daß der König in der letzten Zeit viel mehr als früher in München und überhaupt unter der Bevölkerung sich sehen läßt. In den nächsten Tagen wird er das von ihm angekaufte Herrenchiemsee besuchen.

Die liberale Partei hat in Bayern, speciell in München, sich schon so oft widersprochen und blamirt, daß sie, um vollständiger Auflösung zu entgehen, einen neuen Namen auf ihre alte, schadhaft gewordene Waare setzen muß. Es wird „ein Verein liberaler Reichsfreunde" constituirt.

Der „B. Kur." bemerkt dazu: „Die „Fortschrittspartei" dahier ist in der Liquidation begriffen. Der Credit der Firma war allenthalben zu tief gesunken, nur eine kleine Zahl Blindgläubiger hegte noch einige Zuversicht in die „Solidität" des Geschäftes, die Kundschaft im Allgemeinen hatte denn doch bemerkt, daß es unter schönen Etiketten lauter gefälschtes Zeug in Kauf genommen. Zwar, wie das bei langjähriger Gewohnheit zu sein pflegt, das Geschäft wurde noch frequentirt, man ließ sich noch hie und da sehen, um es mit den Geschäftsleitern nicht zu verderben, aber die Zugkraft war hin. Kluge Geschäftsleute wissen sich in solchen Fällen zu helfen, sie weichen dem drohenden Bankerott aus, indem sie „liquidiren", und also liquidirt, wie Eingangs bemerkt, die Fortschrittspartei in München. Die alten Geschäftstheilhaber thun sich aber sofort zu einer neuen Gesellschaft zusammen unter der Firma „Verein der liberalen Reichsfreunde"; die sollte ziehen, meinen sie. Und in der That ist die Wahl klug getroffen. Viele, die ehedem auf das Prädicat Fortschrittler stolz waren, sind durch die Errungenschaften des Fortschritts im deutschen Reiche, in Bayern und in unserer guten Stadt München so weit gekommen, daß sie ungescheut wagten, mit dem Pfarrer von St. Peter zu sagen: Den Fortschritt soll der Teufel holen! Jetzt wird diesen widerhaarigen Patronen, die an das alleinseligmachende Evangelium der Neuesten nicht mehr glauben wollen, das Reichsmesser an die Kehle gesetzt. „Wenn Du nicht mit uns gehst," spricht Kaiphas Vecchioni, „so bist Du kein Freund des Kaisers mehr." Wie könnte ein also Angeredeter noch an Widerstand denken? Jeder, der nicht in den neuen liberalen Verein tritt, ist ein Reichsfeind, das folgt aus der neuen Firma ganz von selbst. Freilich wird man da unwillkürlich an die bekannten Reclamen, „nur allein echt zu haben," „was unsern Stempel nicht trägt" u. dgl. mehr, erinnert, allein wozu wäre die Reclame denn da, wenn man von ihr nicht Gebrauch machen sollte? Auf Lager hat die neue Firma natürlich nur die alte Waare: „Liberale Entwicklung der Reichsverfassung"; Bismarck kauft von dem Stoffe nicht und ihm wagen die Herren nicht einmal im Ernst etwas davon anzubieten; „Wahrung der berechtigten Selbstständigkeit der Einzelstaaten", davon ist allerdings schon sehr viel weggeschenkt worden und mit dem Rest wird's bei passender Gelegenheit heißen: Fort mit Schaden! Natürlich fehlen in dem Krom die beliebten Mode Artikel, „Aufrechthaltung der Staatshoheitsrechte gegenüber ultramontanen Angriffen, Vertheidigung der socialen und politischen Grundlagen des Staates gegen umstürzende Bestrebungen" nicht. So ist also der Laden bestellt und der liberale Philister, auf den der Fortschritt eine rechte Zugkraft nicht mehr zu äußern vermochte, kann nun bei der „Reichsfreundschaft" seinen Bedarf holen." Eine gefährliche Geschichte ist das Flicken schon.

* **Vom Ipf.** Wie wir lesen, wurden drei württembergische Priester, und zwar die hochwürd. Herren Vicare Lupberger, Mangold und Ring als Soldaten zum Militär einberufen. Die Bemühungen des bischöfl. Ordinariats für ihre Befreiung waren vergeblich.

* **Bonn,** 4. Nov. Die Frequenz der Universität hat im gegenwärtigen Winter-Semester um ein Bedeutendes abgenommen. Ein Correspondent der „Elberf. Ztg." spricht von einer Abnahme von 150, nach einem andern „liberalen" Blatte (der „Aachener Ztg.") betrüge die Minderzahl gegen das vorige Jahr sogar an 200 Köpfe. Nach dem Aachener Blatte hat sich die Frequenz bei allen Fakultäten vermindert, „mit Ausnahme der altkatholischen Theologie". Die Zahl der „altkatholischen Theologen" beziffert sich auf 14, worunter fünf Schweizer, zwei Baiern und fünf Preußen, unter diesen aber kein einziger Rheinländer. Heidelberg kann sich mit Bonn trösten

* **Berlin.** Die „Frkf. Ztg." schreibt: „Es ist fortdauernd so oft und so viel von der Renitenz katholischer Geistlichen die Rede, daß es wohl der Mühe lohnt, auch von der Aufsässigkeit evangelischer Geistlichen einmal Akt zu nehmen, eine Aufsässigkeit, die um so mehr hervorgehoben zu werden verdient, als sie sich hier in Berlin unter den Augen der oberen und obersten Kirchenbehörden ereignet. Bekanntlich hat der evangelische Oberkirchenrath durch eine, mit Billigung und Genehmigung des obersten Landesbischofs, also des Kaisers und Königs ergangene „Verordnung vom 21. Sept. d. J. die in Folge des Civilstandsgesetzes nothwendig gewordene kirchliche Trauordnung geregelt und ein Formular beigegeben, worin der Geistliche in den Traufragen das vor ihm stehende, einzusegnende Paar als „christliche Gatten und Gattinnen" behandeln und mittels der Trauformel nur bekräftigen soll, daß das Paar seine „Ehe nach Gottes Wort christlich führen" will, worauf dieser „eheliche Bund" gesegnet werden soll. So die Vorschrift. Was geschieht nun aber? Geistliche nehmen es sich ohne Weiteres heraus, das Ehepaar in den Traufragen als verlobter Bräutigam und verlobte Braut anzureden und die rechtlich schon bestehende Ehe nochmals ganz nach altem Formular „zusammenzusprechen", als ob gar kein Gesetz vom 9. März d. J. vorhanden wäre! Wenn das in Berlin geschieht, wie mag es da erst in den Provinzen aussehen? Und wo sind diese Herren mit ihrem Bibelspruche hingekommen, der das „seit unterthan der Obrigkeit" ausdrücklich predigt? Doch das bei Seite: warum wird das Disciplinargesetz nicht in aller Schärfe und Strenge auf solche Fälle angewandt, bei denen nicht einmal „Gewissensbedenken" obwalten können? Das kommt aber davon, daß man seit bald drei Jahrzehnten den, wie die „Nordd. Allgem. Ztg." sagte, verhätschelten Geistlichen erlaubt hat, ihr Belieben über das Landesgesetz zu stellen und rechtskräftig geschiedenen Ehegatten die Wiedertrauung zu versagen. Ja, obwohl der Oberkirchenrath auch in dem § 9 seiner erwähnten Verordnung auch über diesen letzteren Punkt Vorkehrungen getroffen hat, finden sich noch immer Geistliche zu Berlin, welche sich bei diesem Anlasse so geberden, als ob man, wie bisher, ihrer ausschließlichen Mitwirkung bei Eheverbindungen bedürfte. Warten wir nun ab, was das „Kirchenregiment" gegen die hier gerügten Gesetzesverletzungen thun wird."

g. **Posen,** 3. Nov. Nächsten Dienstag müssen uns neun Töchter der hl. Theresia verlassen, weil sie nicht innerhalb der Grenzpfähle des deutschen Reiches geboren sind. Die Ausgewiesenen werden sich wahrscheinlich nach Krakau begeben, vorausgesetzt, daß die österreichischen „Culturkämpfer" keine „Staatsgefährlichkeit" an ihnen entdecken. Die Ausweisung hat sie nicht unvorbereitet getroffen. Mögen ihnen die Sympathieen, welche die katholische Bevölkerung der ganzen Provinz für sie hegt, ihr hartes Schicksal einigermaßen versüßen!

Lokales.

∴ Aus dem Elsaß, im Nov. Vor einigen Wochen hatten wir Gelegenheit, in Mackenheim bei Markolsheim einen, in diesem Dorfe nicht geahnten, für Aug und Ohr gleich angenehmen Kunstgenuß zu finden. In die neue prächtige gothische Kirche war eine dem herrlichen Gotteshause voll entsprechende Orgel gebaut worden, die ihrer Uebergabe durch den bevollmächtigten Experten, Herrn Musikdirektor Sering, Musiklehrer am Lehrerseminare in Straßburg harrte.

Die Erbauer des Werkes sind Koulen und Sohn in Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen, vom nächsten Jahre an mit einer Filiale in Straßburg i. E.

Das Werk enthält 44 durchgehende Stimmen, auf drei Manuale und ein vollständiges Pedal vertheilt. Verschiedene Coppelzüge verbinden die Manuale untereinander und mit dem Pedale; das dritte Manual ist in einen Echokasten mit Crescendo gestellt und so mit eigenem Reize übergossen.

Von der Zartheit des lieblichsten Dolce bis zur imposanten Kraft der Tuba und zur brausenden Fülle der Stimmen in ihrer Vereinigung auf dem Hauptmanuale, erklingen die Register, jedes einzelne dem Character und Namen entsprechend, den es trägt.

Die Arbeit am Pfeifenwerke ist sauber und dauerhaft, mit mancher neuen Erfindung bereichert.

Das Gebläse bringt dem Werke weit ausreichenden Wind zu und läßt nicht das geringste Schwanken oder Stoßen fühlen; für die schwächeren Manuale ist die Windstärke durch besonders angebrachte kleine Bälge ausgeglichen und verringert.

Die Mechanik arbeitet ohne Geräusch, mit präciser Sicherheit, die Register, im Manuale die Ventile der Schleifladen, im Pedale der Kegelladen öffnend.

Ein geschmackvolles, reich ausgestattetes Gehäuse umschließt das großartige Werk und schmiegt sich wohlthuend für das Auge dem gothischen Stile der Kirche an.

Kurz, der Eindruck, den der Experte, den alle Zuhörer von diesem Werke im Großen und Ganzen mit sich nahmen, war ein überaus günstiger, und konnten wir uns nicht enthalten, dem Künstler, Herrn Koulen, unsere Bewunderung und Befriedigung auszusprechen, um so mehr, als die Orgel um einen Preis hergestellt wurde, bei dem der Gewinn nur ein ganz geringer sein kann, wenn nicht der Orgelbauer wegen obwaltender Verhältnisse, die dem Baue ungünstig im Wege standen, gar mit Verlust gearbeitet hat.

Es kann so nach unserer Ansicht der Erbauer dieses Werkes in jeder Hinsicht empfohlen und durch ihn die kleine Zahl der solid und prompt und doch nicht zu kostspielig arbeitenden Meister um eine neue Kraft bereichert werden.

Nachschrift.

— Nach der „Germania" ist die Belagerung von **Irun** von Seite der Carlisten schon längst vorbereitet. Der jetzt wieder aus Spanien zurückgekehrte Redakteur der „Germania", Cremer, wurde von Don Carlos eingeladen, dieser Operation anzuwohnen, damit man ihm, wie der König scherzend bemerkte, von Irun ab eine bequeme Passage nach Frankreich verschaffe.

— Vor **Irun** haben die **Carlisten** eine Batterie der Schanze Mendevil demontirt und treffen Vorbereitung zum Sturm. Die den Carlisten sonst ungünstige „Agence Havas" meldet: Die Freiwilligen-Colonnen, welche von Figueras nach Castello marschirten, wurden von den Carlisten vollständig geschlagen und verloren ihre Artillerie. — Nach den „Times" war der letzte Ausfall der Republikaner aus Bilbao unglücklicher, als man geglaubt hatte, die Truppen führten sich sehr schlecht auf, und die Carlisten, obwohl nummerisch schwächer, kämpften sehr brav.

Die Antwort des französchen Ministers des Auswärtigen, Herzog v. Decazes, auf die letzte spanische Beschwerdenote wird dem spanischen Gesandten, Veja de Armijo, am Montag oder Dienstag zugestellt werden. Die Antwort erörtert jeden Punkt der Beschwerde einzeln und widerlegt dieselbe mit Beweisstücken. Die Ueberwachung der französischen Grenze durch die bewaffnete Macht wird abgelehnt, ebenso die Forderung, wegen Abbrufung französischer Beamten in Verhandlungen einzutreten, da diese Fragen rein interne französische Angelegenheiten seien. Die Erwiderung wird den übrigen Mächten nicht mitgetheilt werden, da bekanntlich Spanien aus diesem Schritte der Vorwurf gemacht wird, seiner Beschwerde einen internationalen Character gegeben zu haben. Dasselbe Journal vernimmt, der französische Gesandte, v. Chaudordy, hätte den Inhalt der Erwiderung in Madrid bereits mündlich mitgetheilt. **Mac-Mahon** will an die Nationalversammlung mit einer Botschaft herantreten und Organisirung seiner Gewalten verlangen.

— Die **Pforte** hat am 23. October eine Depesche an ihre Botschafter in Wien, Petersburg und Berlin gerichtet in Erwiderung der Collectiverklärung der Nordmächte betreffs des Abschlusses selbstständiger Handelsverträge mit den Donaufürstenthümern. Sie hält darin die Pariser Friedensverträge für verletzt, will jedoch vom Rechtsstandpunkte absehen, und wünscht nur, daß die fürstliche Regierung bei dem suzeränen Hofe vorläufig noch anfrage, welcher Vorschlag jeder gesetzlichen Verhandlung den Weg noch frei ließe.

— Die **elsässischen Abgeordneten** Schauenburg, Winterer und Guerber sind in den Reichstag eingetreten. Das **Landsturmgesetz** will eine neue verfassungswidrige Formation der Landwehr schaffen und damit die Dienstpflicht von **12 auf 22 Jahre** erhöhen. Trotzdem hat auch der lebenlahme Fortschritt gegenüber der Vorlage nur untergeordnete Bedenken, die mit den schwächlichsten Wünschen der kürzeren Dienstzeit und Verallgemeinerung der Wehrpflicht garnirt sind. Und sollte in der Commission der Liberalismus aufmucksen, so schlägt man ihn mit dem Patriotismus, der gegenüber den „ultramontanen Reichsfeinden" immer den Ausschlag gibt. Ballestrem war ein Rufer in der Wüste.

— In **Posen** sind bis jetzt 19 erledigte kathol. Pfarrstellen von der Regierung mit Beschlag belegt worden. Von den 19 Pfarrgemeinden haben 11 die Aufforderung zur Wahl eines Pfarrers erhalten, doch ist bis jetzt nicht eine dieser Aufforderung nachgekommen.

Meßkirch, 3. Nov. Scala des Besuches des altkath. sonntäglichen Gottesdienstes. 1) 18. October (Kirchweih): Mannspersonen von hier 25; 2 von Heudorf. Frauenspersonen 12 von hier, 1 fremde; 28 Kinder. 2) Sonntag 25. October: Mannspersonen von hier 13; 1 von Heudorf; Frauenspersonen von hier 11, Kinder 24. 3) Allerheiligen: Mannspersonen 11, Frauenspersonen 17, Kinder 30. Dazu Herr Schöpf und sein Diener.

In **Sauldorf** hat der Ortsschulrath bis zum Eintreffen der Regierungsbewilligung dem Pfarrverweser Hämmerle die Abhaltung des Religionsunterrichtes in der Schule verboten. — In **Waldshut** stehen scheint's die Altkatholiken mit ihrem Pfarrer nicht mehr auf gutem Fuße.

Redigirt unter Verantwortlichkeit
von Franz Hiß in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen:

Hendrik Conscience's
gesammelte Erzählungen.
Preis: 3 fl. 30 kr.
Freiburg. Literarische Anstalt.

Bislang war der Mangel eines für deutsche Diöcesen passenden Kalendarium ein Hinderniss für allgemeine Massenverbreitung des „Einsiedler Kalenders“. Nachdem die **Romen'**sche Buchhandlung in Emmerich von diesem preiswürdigsten aller deutschen Volks-Kalender für 1875 eine Ausgabe mit entsprechendem Kalendarium unter dem Titel „Rheinisch-Westfäl. Volks-Kalender“ veranstaltet, wird der Kalender voraussichtlich unter den billigeren katholischen Volkskalendern der beliebteste sein.

Kaiser & Schiedmayer in Freiburg i. B.
(Schiedmayer & Comp. in Strassburg i. E.)

Großes Lager von **Flügeln, Pianos und** Harmoniums *aus den bewährtesten* **Fabriken** zu Fabrikpreisen unter leichten Zahlungsbedingungen und mehrjähriger Garantie

PEDAL-HARMONIUMS für **Institute & kleine Kirchen**

Vermiethung von *Pianos und Harmoniums.*

Stimmung und Reparatur.

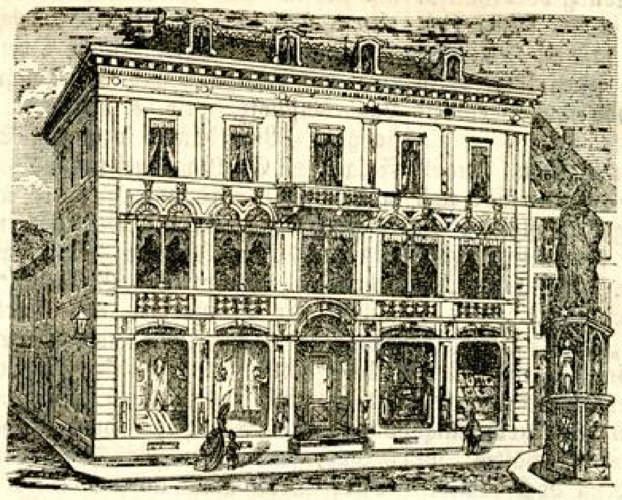

35. Kaiserstrasse 35.

Grosses **Musikalien-Lager** und Musikalien-Leihanstalt.

Reiche Auswahl von Musikinstrumenten aller Art: **Violinen, Cellos** **Guitarren, Zithern** Blasinstrumente von Holz und Metall **Harmonikas, Spieluhren und Musikdosen.** Italienische & deutsche Saiten.

Portraits und Büsten berühmter Tonkünstler.

4.2.

Freiburg. 2.2.

Bauaccordbegebung.

Die Reparaturarbeiten an der Pfarrkirche zu Krozingen, Amts Staufen, bestehend in veranschlagt zu:

Maurerarbeiten . . .	78 fl. — kr.
Cementbodenarbeiten .	312 fl. 40 kr.
Glaserarbeiten . . .	386 fl. 11 kr.

sollen auf dem Soumissionswege in Accord gegeben werden.

Die schriftlichen, in Procenten der Ueberschlagsauszüge ausgedrückten Angebote sind längstens bis

Donnerstag, den 26. d. Mts.

bei kath. Stiftungscommission Krozingen versiegelt und mit passender Aufschrift versehen portofrei einzureichen, woselbst inzwischen die Kostenanschläge und Bedingungen eingesehen werden können.

Freiburg, den 5. November 1874.

Erzbischöfliches Bauamt.

Bei Einrichtung und Ergänzung von Volks- und Jugend-Bibliotheken empfiehlt ihr **wohlassortirtes Lager** einschlägiger Literatur, und macht gerne **Auswahlsendungen.**

Freiburg. 3.1. **Literarische Anstalt.**

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen: 3 3.

Bernhardine.
Eine merkwürdige Gebetserhörung vom Schwarzwalde am 17. August 1874.

Christen zum Troste, Neuheiden zum Nachdenken und zur Prüfung vorgestellt von

J. M. Hägele,

zunftfreier Advokat der katholischen Feiertage, des Gebetsvereins auf dem Lindenberg u. s. w.

Preis: 12 kr.
Franco nach Auswärts: 13 kr.

Freiburg. Literarische Anstalt.

Ulm in Baden, am 20. Oct. 1874.
Herrn **Oscar Silberstein** in **Breslau.**

(Briefauszug.) Die mir übermittelten Gläschen *Breslauer Universum* für eine **leberkranke** und für eine **bleichsüchtige** Person haben ihre Dienste gethan, indem **beide** Personen **hergestellt** sind. Nun bitte ich für folgende drei Personen u. s. w. (Bestellung.)

Hochachtungsvollst 2.1.
Erdrich, *Pfarrer.*

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organismus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- u. Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u. s. w. bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl., zur vollständigen Heilung ausreichend.

Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,
Waldstrasse 10 in Karlsruhe.

Nachricht für Kunstfreunde.

Gut erhaltene Oelgemälde

altdeutscher, altitalienischer und **altniederländischer** Meister, sind einzeln (und in Abtheilungen billiger) **zu verkaufen,** darunter befinden sich mehrere **historische** und einige für **Kirchen** und **Kapellen** geeignete **gute Gemälde,** sowie auch verschiedene schöne **Stillleben, Genre- und Jagdstücke, Landschaften, Kriegsscenen** 2c.

Näheres auf portofreie Anfragen an **L. D.** Expedition des Bad. Beobachters in Karlsruhe.

Spielwerke
von 4 bis 200 Stücke spielend; mit Expression, Mandoline, Trommel, Glockenspiel, Castagnetten, Himmelsstimmen 2c.

Spieldosen
von 2 bis 16 Stücke spielend, Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Cigarren-Etuis, Tabaks- und Zündholzdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle 2c., alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. H. Heller, Bern.

Preiscourante versende franco.
Nur wer direct bezieht, erhält Heller'sche Werke. Größtes Lager v. Holzschnitzereien.

Karlsruhe.
Größere und kleinere

Geschäfts- und Privathäuser
in verschiedenen ganz guten Lagen dahier. **Ein frequenter Gasthof** 2ten Ranges, **ein Gasthaus** mit sehr guter Kundschaft und **eine größere Brauerei** in einer der besten Geschäftslagen dahier, sind unter billigen Bedingungen im Auftrag durch Unterzeichneten **zu verkaufen.**

Adolph Goldschmidt, Agent,
Zähringerstraße 79 in Karlsruhe.
(Sprechstunden v. 11—1 u. v. 3—4 Uhr.)

Wichtig für Kranke

Damit alle Kranken sich von der Vorzüglichkeit d. illustr. Buches **Dr. Airy's** Naturheilmethode überzeugen können, wird von Richter's Verlags-Anstalt in Lux'g. und Leipzig ein 80 Seit. strk. Auszug gratis und frco. versandt. Jeder Leidende, welcher schnell und sicher geheilt sein will, sollte sich den Auszug kommen lassen.

Soeben erschienen:

In Frankreich.
Reiseerinnerungen
von **Dr. Heinrich Hansjakob.**

Vorräthig bei
Th. Ulrici, Buchhandlung
in **Karlsruhe.** Langestraße 151.

Gottesdienst in der kath. Stadtpfarrkirche hier.
8. November 1874.

6½ Uhr Frühmesse.
8 Uhr stille Messe.
8½ Uhr Militärgottesdienst.
9½ Uhr Hauptgottesdienst: Herr Caplan Kopp.
11¼ Uhr Kindergottesdienst: Herr Stadtpfar. Benz.
2½ Uhr Christenlehre.
3 Uhr Vesper.

Todesfälle.

4. Nov. Josef Kuhn, Wagenwärtergehilfe, ledig, 27 J.
4. „ Karl Kissel, pens. Polizeidiener, Wittwer. 84 J.
4. „ Heinrich, Vater Schneider Heid. 1 J. 7 M. 8 T.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 6 Nov.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105⅝ B
4½% do.	101⅜ G
4% do.	— b
Baden 5% Obligationen	104¾ b
4½% do.	10[illegible]⅝ G
4% do.	97⅞ b
3½% do. v. 1842	— G
Bayern 4½% Obl. (Zins 1jähr.)	101⅜ G
4½% „ 1856 Zs. ½jähr	101⅞ G
4% „ „ 1jähr.	97½ B
Württemberg 5% Obligationen	104¾ G
4½% „	101⅛ G
4% „	97¾ G
Nassau 4½% Obligationen	98⅞ G
3½% do.	94 G
Sachsen 5% do.	105⅞ G
Gotha 5% do.	101¾ G
Gr. Hessen 5% do.	100⅛ B
4% do.	97½ B
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	68½ G
4% Papierrente Z. 4½%	64¾ b
do. do.	64¾ b
5% Ung.E.-B.-Anl. 1868	74⅝ b
Rußland 5% Oblig. v. 1871	— b

Rußland 5% Obligationen v. 1872	98⅛ G
Belgien 4½% Obligationen	103 G
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	99⅝ B
Schweiz 4½% Berner Obligationen	— G
4½% „ „	98 G
N.-Amerika 6% Bonds 1881r v. 1864	97½ b
6% „ 1885r v. 1865	100¾ G
5% „ 1904r 10/40 1864	99 G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	— G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	100 G
do. leere.	— B
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	113½ b
3% Frankfurter Bank, fl. 500	150 b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	391½ G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 b.	1053 b
5% do. Creditactien, fl. 160	247 [illegible]
Stuttgarter Bank	— G
5% Elisabethbahn, fl. 200	207½ b
5% Rudolphsbahn, fl. 200	159 B
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	182⅞ b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	110⅛ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	134¼ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	313 G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	87½ G
3% do. do.	48¾ G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	87⅛ B
5% do. do. 2. Emiss.	84⅜ [illegible]
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85½ G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	63⅜ G
5% Hessische Ludwigsbahn	103⅝ B
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	— G
6% Central Pacific, rückz. 1898	73¾ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	68¼ G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1868	48¼ G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	118 b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thl	117⅝ b
Badische 35-fl.-Loose	72¼ B
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	23⅞ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	— G
25-fl.-Loose	61 [illegible]
Kurhessische 40-Thaler-Loose	76 G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15½ B
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	105¾ b
„ 5% 500 do. do. 1860	10[illegible]⅞ [illegible]
„ 100-fl.-Loose do. 1864	[illegible]1½ [illegible]
Schwedische 10-Thaler-Loose	— G

Finnländ. 10-Thlr.-Loose	— G
Meininger 7-fl.-Loose	8⅛ G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam f. G.	101 G
Augsburg „	100 B
Berlin „	104⅞ B
Bremen „	105⅛ B
Brüssel „	95 B
Hamburg „	105⅛ B
Leipzig „	105 G
London „	119⅜ B
Mailand „	85⅞ b
Paris „	95 b
Wien „	107⅜ G
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9.40—42
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.49 51
Ducaten	„ 5.34-36
20-Frankenstück	„ 9.30—31
Engl. Sovereigns	„ 11.57 59
Ruß. Imperiales	„ 9.47-49
Dollars in Gold	„ 2.25—27

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg